TECHNISCHE SONDERINFORMATION 18

Riechende Parkettböden, ein verschärftes Problem!

Die aktuelle Ausgangssituation
Nachhaltiger Lösemittelgeruch durch versiegeltes Parkett ist schon lange ein heikles Thema. Und das nicht erst seit Zeiten eines gehobenen Gesundheitsbewusstseins und organisierten Verbraucherschutzes. Seit der nachfolgenden Rechtsprechung dürfte dieses Thema jedoch für den verarbeitenden Handwerker eine deutliche Verschärfung erfahren. Der nachfolgende Artikel in einer regionalen Tageszeitung zeigt das Problem auf. Der Verbraucher wird es interessiert zur Kenntnis nehmen und sich im Bedarfsfalle daran erinnern.

IHR RECHT

Für riechendes Parkett muss entschädigt werden

Geht von der Versiegelung eines Parketts monatelang ein starker Lösungsmittelgeruch aus, so handelt es sich um einen Werkmangel – selbst wenn damit keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen einhergehen und die Schadstoffbelastungskennzahlen nicht überschritten werden. Im verhandelten Fall wurde den Hausbesitzern eine Nutzungsentschädigung von 1800 Euro sowie Ersatz der Kosten für die Neuversiegelung zugesprochen. *(Oberlandesgericht Köln, 3 U 66/02)*

Quelle: Rheinpfalz vom 13.06.2003

Mit diesem Urteil eines Oberlandesgerichts wird der Druck auf lösemittelbasierte Siegel und der Zwang zum Einsatz von Wassersiegeln oder hoch festkörperhaltiger Parkettöle weiter zunehmen. Im Prinzip ist das nichts Neues, denn die Branche hat den Umschwung auf die umweltschonenderen Alternativprodukte längst freiwillig und umfassend vollzogen. So werden heute mehr als 80% der Oberflächen in der handwerklichen Verarbeitung vor Ort mit Wassersiegeln und Parkett-Ölen behandelt.

Seit 1993 ist die Verwendung gering lösemittelhaltiger Siegel auch durch die Gisbau in der TRGS 617 verbindlich vorgeschrieben, wobei allerdings technisch bedingte Ausnahmen zugelassen sind. Auch die VOC-Richtlinie (DecopaintRichtline) schreibt seit Januar 2007 Höchstgrenzen an organischen Lösemitteln (sogen. VOC's) in Beschichtungen für Bauwerke vor. Seither entspricht es dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben nur noch diese Alternativen zu verwenden. Strafbar macht sich, wer sich nicht daran hält.

Deshalb gehen wir nachfolgend davon aus, dass es sich bei der Verwendung von lösemittelhaltigen Produkten nur um Fälle handelt, die grundsätzlich ausgenommen bzw. aus technischen Gründen mit Wassersiegeln nicht optimal oder risikofrei versiegelt werden können.

Welche lösemittelhaltigen Produkte sind besonders betroffen?
Hauptsächlich sind es die ÖL-KH und Urethanalkyd-Siegel sowie die Polyurethan Siegel, da diese sowohl in größeren Mengen appliziert werden als auch langsamer trocknen und dadurch prinzipiell über größere Fugen in den Untergrund versickern und dort dann Lösemittel an den Untergrund abgeben und verzögert aushärten. Dies führt bei ungünstigen Bedingungen zu monatelanger, verzögerter Abgabe des absorbierten Lösemittels durch Verdunstung in die Raumluft. Dies kann dann leicht zu Beanstandungen wie im vorliegenden Falle führen.

Was ist ein „monatelanger starker Lösemittelgeruch"?
An dieser Frage dürften sich die Geister scheiden und man darf auf die weitere Rechtsprechung hier gespannt sein. Im Zweifel wird es aber zunächst so sein, dass dies in der persönlichen Beurteilung des Nutzers liegen wird. Was dem einen „stinkt", ist für den anderen noch akzeptabel. Eine objektive Methode für eine zweifelsfreie Definition eines Schwellenwertes ist bis dato nicht bekannt.

Mit anderen Worten hilft hier nur wirklich eine konsequente Vermeidungsstrategie.

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12

TECHNISCHE SONDERINFORMATION 18

Das heißt: Wassersiegel wo möglich und Reduktion der Risiken bei technisch gebotenem Einsatz von lösemittelbasierten Produkten.

Wie können wir hier das Geruchproblem weitgehend vermeiden?
Der vorliegende Fall wurde offensichtlich durch Lösemittel verursacht. Wenngleich die führenden u. spezialisierten Hersteller von Parkettsiegeln heute die mildesten Lösemittel-Varianten verwenden, ist eine Rest-Geruchsbelastung nicht auszuschließen. Vor allem bei Altböden bzw. zu renovierendem Parkett treten zum Teil erhebliche Fugenbildungen zutage. Das ist die „offene Tür" oder das „Scheunentor", durch welche der Siegel in höherer Menge in den Unterboden gelangt. Die erste Sorge muss deshalb dem wirkungsvollen Verschluss der Fugen gelten. Ob dies im Einzelnen durch Holzkittbindemittel-Verspachtelung mit AQUASEAL® PAFUKI, oder gezieltem Ausspritzen größerer Einzel-Fugen mit AQUASEAL® FLEXFILL COLOR erfolgt oder bei einem massiven Fugenbild durch flächendeckendes Abspachteln mit unserem AQUASEAL® PAK-STOP System ist prinzipiell dasselbe. In eine völlig geschlossene Oberfläche kann der Siegel nicht „versickern" und damit entfällt dieses Risiko.

Auch der breiten Randfuge oder Dehnungsfuge ist entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Hier muss dauerelastisch gefüllt werden oder im Randbereich zuerst die Sockelleiste angebracht, abgedichtet (AQUASEAL® FLEXFILL COLOR) und dann erst versiegelt werden.

Ganz generell gesprochen muss mehr auf eine gründlichere Verspachtelung und richtigen Mischung der Holzkittlösung geachtet werden. Denn auch die Summe kleinerer „Absacker" bei einem neuen Boden mit normalen Fugen ist nicht zu unterschätzen. Hier geschieht im kleineren Umfange das gleiche wie oben beschrieben, der Siegel versickert und dunstet länger aus. Außerdem ergeben sich dann die bekannten Oberflächenstörungen entlang der Fuge, die z.B. mit unserem SOLVSEAL LT EXPORT THIXPRIMER nachgespachtelt werden können. Aus der Praxis wissen wir, dass oft zu schnelles Arbeiten oder eine zu trockene Mischung des Holzkittbindemittels ursächlich sind. Hier wird dann die Fuge nicht gut genug gefüllt und geschlossen und die zu magere Mischung (zu viel Holzmehl zu wenig Bindemittel) haftet nicht richtig in der Fuge und wird beim letzten Schliff herausgerissen und hinterlässt viele kleine Fugenlöcher.

Mit der sorgfältigen Beachtung dieser Problematik ist ein großer Schritt zur Vorsorge getan und das monatelange starke Ausdünsten des Unterbodens kann damit vermieden werden.

Kurzfristige Geruchsbelästigung muss in Kauf genommen werden
Mit seiner etwas schwammigen Definition der „monatelangen" Geruchsbelastung gibt das Urteil zunächst keine genaue zeitliche Schwelle an. Man kann aber sicherlich davon ausgehen, dass kurzfristige Geruchsbeeinträchtigung nicht als Werkmangel in diesem Sinne zu verstehen ist. Und dies wäre technisch auch nicht machbar. Denn einige Tage oder Wochen kann es je nach unterschiedlichen Holz- und Bodenarten schon zu Lösemittel- und Eigengeruch kommen, wie das der Verbraucher ja auch seit jeher gewohnt ist. Allerdings ist dieser Effekt abnehmender Natur, so dass sich ein Abwarten plausibel machen lässt und dem Nutzer verständlich gemacht werden kann.

Eigengeruch von Siegeln
Dies ist leider bei sehr empfindlichen Nutzern ein nicht völlig auszuschließendes Thema und könnte im Rahmen der neuen Rechtsprechung zum Problem werden. Mit den Lösemitteln hat dies dann weniger zu tun.
Denn z.B. oxidativ trocknende Siegelsysteme basieren auf Bindemitteln wie Sojaöl, Leinöl, Holzöl etc., die letztlich aus der Natur stammen. Diese Stoffe haben einen Eigengeruch und können diesen Geruch durchaus auf längere Zeit abgeben, was den einen oder anderen stören mag.

Die Gefahr einer Geruchsbelästigung durch oxidativ trocknende Systeme wird aber auch vom Verarbeiter mit beeinflusst. Gerade wenn die einzelnen Schichten nicht komplett ausgetrocknet sind und die benötigte Menge Sauerstoff vor dem Aufbringen der nächsten Schicht nicht ausreichend zur Verfügung stand, wird das Risiko erhöht. Aus diesem Grunde sollten die Herstellerangaben zu Trocken- bzw. Wartezeiten immer genau beachtet werden. Erst überversiegeln, wenn die vorherige Schicht richtig trocken ist.

Alternativen mit Kunden besprechen und ggf. freistellen lassen
Wie auch immer die technischen Gegebenheiten und Interessenlage des Kunden aussehen, führt der Auftragnehmer am besten vorher ein offenes und klärendes Gespräch herbei. Hierin kann dem Kunden das Geruchsthema erklärt werden und aus welchen techn. Risiken heraus der Einsatz eines lösemittelbasierten Siegels angezeigt ist. Hier muss man sich je nach Risikolage ggf. auch vom Geruchsrisiko freistellen lassen. Bzw. umgekehrt der Kunde wünscht z.B. ausdrücklich den Einsatz eines Wassersiegelsystems und muss dann auf das technische Risiko hingewiesen werden.

Immer Priorität auf Wassersiegel
Aus alledem wird erneut deutlich, dass man mit Wassersiegel generell auf der sicheren Seite ist und diese Systeme wo immer möglich eingesetzt werden sollten.

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12

TECHNISCHE SONDERINFORMATION 18

Allerdings wird bei nicht gerade wenigen Endverbrauchern die anfeuernde Optik von Öl-KH und Urethanalkyd–Produkten klar bevorzugt. Dann ist man wahrscheinlich bei entsprechender Risikoreduzierung auch zur Inkaufnahme einer gewissen Geruchsbelästigung bereit. Oder man kombiniert entsprechende lösemittelbasierte Siegel / Grundierungen mit wasserbasierten Deck-Siegeln und erzielt damit einen guten technischen wie geruchlichen Kompromiss.

Was die Notwendigkeit des Einsatzes von lösemittelbasierten Polyurethan-Siegeln wie unseren SOLVSEAL UNO SIEGEL betrifft, werden die technischen Eigenschaften heute durch unseren AQUASEAL® 2KPU praktisch fast völlig erzielt, das heißt hier kann man sofort und ohne nicht vertretbare Produktnachteile auf Wasser umstellen.

Achtung Parkett-ÖL nicht immer lösemittelarm!
Vorsicht ist bei so manchem Parkettöl angebracht, sofern dies aus Gründen der Lösemittelarmut gewählt werden soll. Denn es gibt ÖL mit NULL % Lösemittelanteil und welches mit 70 % Lösemittel. Mit letzterem treten die oben beschriebenen Probleme dann sogar verschärft auf. Hier hilft nur die Befragung des Herstellers. Mit unseren Produkten CLASSIC BASEOIL und CLASSIC 100PROOIL verfügt der Verarbeiter und Endkunde über 100 % Festkörper und praktisch NULL % Emission.

Fazit
Mit einer konsequenten Produktpolitik auf Wasserbasis oder alternative Öl-Systeme mit 100% Festkörper und einer sorgfältigen Vorbereitung des Untergrundes beim Einsatz von lösemittelbasierten Siegelprodukten dürfte das Geruchsproblem vorerst unter Kontrolle sein.

Im Zweifel sollte man auf eine Freistellung betreffender Risiken abzielen und ein offenes und klärendes Gespräch voranstellen. Dann muss der weitere Verlauf der Praxis und Rechtsprechung zeigen, wohin genau die Reise geht. Wir als Ihr Fachpartner stehen Ihnen beratend zur Seite.

Berger-Seidle GmbH • Maybachstr. 2 • 67269 Grünstadt • www.berger-seidle.de • Tel: +49 (0) 63 59 / 80 05-12